



Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS)

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach hat am 18.04.2013 auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S. 55, ber. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl.S. 562, 563) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Feuerwehrdienst

- (1) Unter Berücksichtigung von § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat (SächsFwVO) werden für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauter-Bernsbach folgende monatliche Aufwandsentschädigungen festgesetzt:
- | | |
|--|---------|
| 1. der Stadtwehrleiter | 45,00 € |
| 2. die Ortswehrleiter | 30,00 € |
| 3. die Stellvertreter der Ortswehrleiter | 20,00 € |
| 4. der Jugendfeuerwehrwart | 18,00 € |
| 5. der Gerätewart für feuerwehrtechnische Ausrüstung | 18,00 € |
| 6. der Gerätewart für Kfz.-Technik | 18,00 € |
| 7. der Gerätewart für Atemschutztechnik | 11,00 € |
- (2) Nimmt ein ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr mehrere Funktionen wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- (3) Nimmt ein Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres in einem Gesamtbetrag ausgezahlt.

§ 2

Verdienstaufschlag im Feuerwehrdienst

- (1) Die Höhe des Verdienstaufschlags ist glaubhaft zu machen.
- (2) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Stadt Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlags infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde richtet sich nach dem in § 14 Abs. 1 Sächsische

Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) genannten Maximalbetrag. Je Tag wird der Verdienstausfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden erstattet.

- (3) Der Verdienstausfall für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die Arbeitnehmer sind, regelt sich nach § 62 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).

§ 3

Zuwendungen im Feuerwehrdienst

- (1) Angehörige der Feuerwehr erhalten für Dienstjubiläen folgende einmalige Zuwendungen:
- | | |
|----------|----------|
| 10 Jahre | 50,00 € |
| 20 Jahre | 100,00 € |
| 30 Jahre | 150,00 € |
| 40 Jahre | 200,00 € |
| 50 Jahre | 250,00 € |
- (2) Jubilare können auf eigenen Wunsch anstatt einer finanziellen Zuwendung ein Präsent im gleichen Wert erhalten.

§ 4

Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von
- Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse bis zu 3 Stunden 20,00 €
 - Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse von mehr als 3 Stunden 30,00 €
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Anwesenheit zur jeweiligen Sitzung abhängig.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten, sofern sie die Stellvertretung aufgrund der Verhinderung des Bürgermeisters wahrnehmen, eine Aufwandsentschädigung nach § 6 dieser Satzung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird jeweils am Quartalsende gezahlt.
- (4) Sachkundige Bürger, die gemäß § 44 Abs. 1 oder 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) im Stadtrat oder einem seiner Ausschüsse mitarbeiten, erhalten ebenfalls eine Entschädigung entsprechend den Regelungen des Absatzes 1.

§ 5

Entschädigung bei Wahlen

- (1) Folgende Personen haben für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen Anspruch auf Entschädigung für ihren Zeitaufwand, sofern sie am Wahltag tätig werden:
- die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses
 - die Stellvertreter der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses
 - die Wahlvorstände und deren Hilfskräfte
 - die Briefwahlvorstände und deren Hilfskräfte
- (2) Die Entschädigung wird als Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 € gezahlt.

- (3) Bediensteten der Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach kann die Tätigkeit am Wahltag in einer der in Absatz 1 genannten Funktionen mit bezahlter Freistellung in Höhe eines Fünftels der vertraglich vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit abgegolten werden. Der zeitliche Umfang der Freistellung gilt für Beamte analog. Über die Abgeltung als Freizeit entscheidet der Dienststellenleiter. Erfolgt eine Abgeltung in Freizeit erlischt der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach Abs. 2.

§ 6

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die nicht nach anderen Regelungen dieser Satzung entschädigt werden, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei Verdienstauffall bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden | 12,50 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 20,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 30,00 € |
- (3) Soweit kein Verdienstauffall entsteht, wird eine Entschädigung für den Zeitaufwand gezahlt. Der Entschädigungssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden | 7,50 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 15,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 25,00 € |

§ 7

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Tageshöchstsätze nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 nicht übersteigen.

§ 8

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadt Lauter vom 21.09.1994 in der durch die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 24.02.1995, die 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 28.03.1996 und die Satzung zur Euro-bedingten Änderung des Ortsrechtes der Stadt Lauter/Sa. vom 25.10.2001 geänderten Fassung
- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit der Gemeinde Bernsbach vom 25.08.1994
- Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Lauter und Zuwendungen für Dienstjubiläen vom 27.02.2001 in der durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Lauter und Zuwendungen für Dienstjubiläen (1. ÄndS Fw-EntschS) vom 28.02.2008 geänderten Fassung

ausgefertigt: Lauter-Bernsbach, am 19.04.2013

Kunzmann
Amtsverweser

(Siegel)